

AGB der MAG Cosmetics GmbH

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Geschäftspartner“). Die AGB gelten nur, wenn der Geschäftspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Geschäftspartner, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Geschäftspartners die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Geschäftspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Geschäftspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Geschäftspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Geschäftspartner gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Geschäftspartner erklärt werden.

§ 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 6 - 8 Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Geschäftspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Geschäftspartners werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstlieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Geschäftspartners gem. § 8 dieser AGB.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Geschäftspartner erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Geschäftspartner pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Geschäftspartner gar kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 4 Lieferung, Gefährübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Mitwirkungspflicht des Auftraggebers: Hat sich der Auftraggeber verpflichtet, uns Ausgangsmaterialien zur Verfügung zu stellen, so trifft ihn die Verpflichtung, frei Werk anzuliefern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gefährliche Eigenschaften aufzuzeigen, die den Materialien anhaften oder bei deren Verarbeitung entstehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Reaktionen zwischen Verpackung und Füllgut sowie auf Produkteigenschaften, die bei der Produktion und Weiterverarbeitung Schwierigkeiten bereiten können. Für Materialien, die wir im Auftrag des Kunden einlagern, ist ein Lagerentgelt zu entrichten.
- (2) Haftung für eingelagerte Ware (Bulk, Verpackung): Soweit für den Besteller in dessen Eigentum stehende Bulkware, Verpackung oder sonstige Ware, auch gegen Entgelt, auf unserem Grundstück gelagert wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Untergang der gelagerten Gegenstände auf unserem Grundstück haften wir, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht. Dies gilt auch für ein Verhalten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Eine Versicherung der gelagerten Gegenstände kann auf Wunsch des Bestellers erfolgen; die insoweit entstandenen Kosten trägt der Besteller.
- (3) Mehr- oder Minderlieferungen in Menge und Stückzahl sind bis zu 10 % zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich dadurch der Gesamtpreis.
- (4) Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Geschäftspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Geschäftspartner über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Geschäftspartner im Verzug der Annahme ist.

- (6) Kommt der Geschäftspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Geschäftspartner zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung von 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert) pro Kalendertag max. 5 %, beginnend mit dem Tag der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit dem Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Geschäftspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Geschäftspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist:
 - (1.1) gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (1.2) trägt der Geschäftspartner beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Geschäftspartner gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Geschäftspartner. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Geschäftspartners; ausgenommen sind Paletten.
 - (1.3) Sind wir bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 10.000 EUR jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v.30 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
 - (2) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Geschäftspartner in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
 - (3) Dem Geschäftspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt § 8 Abs. 6 unberührt.
 - (4) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Geschäftspartners gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Inverkehrbringen

- (1) Der Geschäftspartner bringt die Ware als Hersteller in Verkehr. Er stellt den Verwender von möglichen Ansprüchen Dritter aufgrund von Herstellungsmängeln frei. Er ist für die Zulassung zum Handel verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Geschäftspartner ist für das Inverkehrbringen der Waren verantwortlich; er hat erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und auf unser Verlangen vorzulegen. Er hat dieses ggf. gegen Berechnung auf uns zu übertragen.
- (3) Wir weisen die Geschäftspartner ausdrücklich darauf hin, dass die Vorschriften der KVO, LMBG, FBEV, Arzneimittelgesetz, Chemikaliengesetz, GefahrgutVO nebst Anhängen durch den Geschäftspartner einzuhalten sind.
- (4) Der Geschäftspartner ist für die Aufbringung der - nach den jeweils geltenden Vorschriften erforderlichen Angaben - über die in den Waren enthaltenen Inhaltsstoffen sowie der notwendigen Warnhinweisen und dem Mindesthaltbarkeitsdatum verantwortlich. Sofern er dieses nicht gegen Berechnung oder im Rahmen der Herstellungsvereinbarung an uns übertragen hat.
- (5) Der Geschäftspartner haftet dem Verwender für die Einhaltung der jeweils geltenden Rechtsnormen für das Inverkehrbringen der Ware.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Geschäftspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Geschäftspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Geschäftspartner den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Geschäftspartner zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Geschäftspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Geschäftspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Geschäftspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Geschäftspartner neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Geschäftspartner uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Geschäftspartners Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

8 Mängelansprüche des Geschäftspartners

- (1) Für die Rechte des Geschäftspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie ungeschämter Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Geschäftspartner vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (4) Die Mängelansprüche des Geschäftspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Geschäftspartner offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Geschäftspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Geschäftspartner als Nacherfüllung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Geschäftspartner nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so können wir ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Geschäftspartner die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf uns über.
- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Geschäftspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Geschäftspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Geschäftspartner hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Geschäftspartner die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Geschäftspartners als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Geschäftspartner ersetzt verlangen.
- (9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Geschäftspartner das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (10) Wenn die Nacherfüllung fehlschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Geschäftspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Geschäftspartner vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Ansprüche des Geschäftspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Geschäftspartner ist für die Bereithaltung und Aufbewahrung erforderlicher Unterlagen nach den jeweils geltenden Gesetzen verantwortlich; er hat erforderliche Dokumentationen der Eigenschaften sowie Herstellungsweise der Waren bereitzuhalten, sofern er dieses nicht gegen Berechnung oder im Rahmen des Herstellungsvertrages an uns übertragen hat.
- (2) Der Geschäftspartner ist zur Dokumentation von Unverträglichkeiten verantwortlich. Insbesondere ist er verpflichtet, neu erkannte Unverträglichkeiten den jeweils zuständigen Behörden auf seine Kosten anzuzeigen und uns zu melden.

§ 10 Analysen

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist:
- (1.1) Aufgabe des Geschäftspartners ist ferner die Herstellung von Spezifikations- und Analysezertifikaten auf seine Kosten.
- (1.2) Ferner hat er auf Wunsch zusätzliche Qualitätsprüfungen, z.B. Konservierungs-Belastungstest, Epikutantest, u.ä. auf eigene Kosten durchzuführen und die Ergebnisse dem Verwender zur Verfügung zu stellen.

§ 11 EU-REACH-Verordnung (EU-Richtlinie 1907/2006)

- (1) Die EU hat mit der Chemikalienverordnung ein einheitliches System zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien geschaffen. Die Verordnung schließt nicht nur Chemikalien, sondern alle Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ein. Neben Produzenten und Importeuren von Chemikalien sind auch alle Anwender dieser Stoffe in die Ermittlung möglicher Risiken eingebunden.
- (2) REACH ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten und ab diesem Datum gelten die Verpflichtungen in Bezug auf die Kommunikation in der Lieferkette. Im Sinne der REACH Verordnung ist Fa. MAG Cosmetics GmbH ein nachgeschalteter Anwender, der ein Erzeugnis herstellt und daher nicht für die Registrierung und Zulassung von den verwendeten Chemikalien verantwortlich ist.
- Wir verpflichten daher unsere Geschäftspartner auf die Einhaltung der REACH Regelungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2.1) Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten.
- (2.2) Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch unsere Geschäftspartner anzugeben.
- (2.3) Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferungen von Verbotstoffen sind uns umgehend mitzuteilen.

- (2.4) Alle von MAG Cosmetics GmbH eingesetzten Lieferartikel sind durch die jeweiligen Hersteller vorregistriert. Sollte der Geschäftspartner den erforderlichen Vorregistrierungs- und Registrierungserfordernissen nicht nachkommen, kann dies die Lieferfähigkeit von MAG Cosmetics GmbH für diese Stoffe oder Zubereitungen gefährden.
- (3) Grundsätzlich steht der Geschäftspartner in der Pflicht, uns rechtzeitig über die zu erwartenden Verzögerungen zu informieren.

§ 12 Mitarbeiterabwerbung

- (1) Kein Vertragspartner darf angestellten Mitarbeitern des anderen Vertragspartners das Angebot machen, ihn während der Dauer dieser Vereinbarung oder zweier Kalenderjahre danach einzustellen (Abwerbverbot). Das Abwerbverbot verpflichtet auch verbundene Unternehmen des einen Vertragspartners und schützt auch im Sinne eines Vertrages zu Gunsten dritter Unternehmen des anderen Vertragspartners in Bezug auf deren Mitarbeiter; die Vertragspartner stehen insofern hiermit für die Handlung der verbundenen Unternehmen ein. Einem solchen Arbeitsvertrag stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr dem bislang anstellenden Unternehmen zugutekommt, sondern ganz oder teilweise dem Vertragspartner.
- (2) Für den Fall eines Verstoßes gegen das Abwerbverbot beträgt die Vertragsstrafe 1/4 des letzten Bruttojahresgehaltes, wie der Mitarbeiter ihn zuletzt bekommen hat. Bei erfolgreicher Abwerbung verdoppelt sich die Vertragsstrafe.
- (3) Die Vertragspartner sind darüber einig, dass allein durch die Einstellung eines Mitarbeiters innerhalb des oben genannten Zeitraumes gegen das Abwerbverbot verstoßen wird und die Vertragsstrafe zur Zahlung fällig wird.

§ 13 Information und Datenschutz

- (1) Der Geschäftspartner erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten, unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, auftragsbezogen bzw. verarbeitet werden.

§ 14 Sonstige Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Wir haften nicht
- Im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
 - Im Falle grober Fahrlässigkeit unserer nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
- soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen.
- (3) Soweit mithin dem Grunde nach eine Schadensersatzhaftung für uns begründet ist, wird die Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folgen einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.
- (4) Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe unseres Unternehmens, gesetzlichen Vertretern, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (6) Soweit Mitarbeiter unseres Unternehmens Auskünfte geben oder beratend tätig sind und Leistungen oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dieses unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die vorstehenden Einschränkungen in der Haftung gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen, ebenso, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 15 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Geschäftspartners gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 16 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 7 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Geschäftspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bietenheim-Bissingen. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Geschäftspartners zu erheben.

§ 17 Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt und der Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben im Übrigen für beide Teile wirksam. Mit der Herausgabe und Inkrafttreten einer neuen Fassung unserer Preisliste verlieren die zuvor erschienenen Preislisten Ihre Gültigkeit.